2456 097

IV ZR 126/54

Verkündet
am 11. November 1954
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Witwe Maria L[redacted] geborene K[redacted] in A[redacted], Bez. K[redacted], Gut D[redacted],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

den Verwalter Willi L[redacted] in H[redacted], Kreis K[redacted]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 11. November 1954 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das am 7. April 1954 verkündete Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revision werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hat durch den Erbvertrag vom 13. August 1947 den Kläger, ihren Sohn, zum Alleinerben eingesetzt. Sie war schon im März 1948 von diesem Erbvertrag zurückgetreten. In einem Rechtsstreit, der sich durch drei Rechtszüge zog, wurde aber festgestellt, dass der Rücktritt unbegründet sei.

Am 15. November 1951 trat die Beklagte erneut vom Erbvertrag zurück. In der notariellen Rücktrittserklärung, die dem Kläger am 27. November 1951 zugestellt worden ist, heisst es zur Begründung des Rücktritts, dass der Kläger

> "sich ihr gegenüber eines schweren vorsätzlichen Vergehens im Sinne des § 2333 Ziff 3 BGB schuldig gemacht habe, indem er wiederholt geäussert habe, dass er sie in den Kasten bringen wolle und diese Drohung dadurch in die Tat umgesetzt habe, dass er sie wider besseres Wissen bei der Polizei wegen Diebstahls angezeigt habe, was ein Strafverfahren gegen sie zur Folge gehabt habe, in dem sie freigesprochen worden sei."

Dem Strafverfahren gegen die Beklagte lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Etwa im Dezember 1949 hatte die Beklagte den damals bei ihr beschäftigten Arbeitern P[redacted] und B[redacted] gesagt, es müsse für Hofbesen gesorgt werden. Einige Tage später erinnerte der damals auf dem Hof der Beklagten tätige Kläger die beiden an den Auftrag der Beklagten. P[redacted] und B[redacted] holten alsdann mit einer Pferdekarre vier oder fünf Bund Birkenreiser und einen Arm voll Ginster aus einem

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Gebüsch, das dem Gutsbesitzer T[redacted] gehörte. Die Heiser und der Ginster wurden im Betrieb der Beklagten verbraucht. Am 4. April 1950 forderte T[redacted] die Beklagte unter Androhung eines Strafantrages schriftlich auf, für die "Pferdefuhre Erbsenreiser" 100,-- DM Schadenersatz zu leisten. Die Beklagte bot mit Schreiben vom 10. April 1950 T[redacted] die Zahlung von 20,-- DM an, sie bestritt aber ausdrücklich, gewusst zu haben, dass die Entwendung aus T[redacted]s Besitz erfolgt sei. Unter dem 25. April 1950 wandte sich T[redacted] an den damals für A[redacted] zuständigen Polizeibeamten, den Polizeimeister B[redacted], teilte ihm die Angaben der Beklagten mit und erbat dessen Stellungnahme. In diesem Schreiben erwähnte T[redacted], dass B[redacted] ihm den Vorgang am 30. März 1950 anders, als er von der Beklagten dargestellt worden war, mitgeteilt habe. Am 10. Juni 1950 vernahm B[redacted] die beiden Arbeiter P[redacted] und B[redacted] und vier Tage später die Beklagte. P[redacted] und B[redacted] gaben zu, aus dem T[redacted]'schen Busch vier Bund Besenreiser und einen Bund Ginster geholt zu haben, und zwar im Auftrag der Beklagten. Sie gaben weiter an, nicht zu wissen, ob die Beklagte dazu Erlaubnis gehabt habe. Die Beklagte gab an, sie habe dem P[redacted] nur gesagt, er solle für Besen sorgen. Damit habe sie gemeint, er solle sich einen Arm voll Besenreiser auf ihrer Besitzung schneiden oder aus einer Hecke holen. Von dem Busch des Herrn T[redacted] habe sie nicht gesprochen. Am 4. August 1950 legte T[redacted] seinen Briefwechsel in der Entwendungssache der Staatsanwaltschaft in Kleve vor. Im Ermittlungs- und Schlussbericht vom 20. August 1950 gibt B[redacted] an, der Geschädigte habe die Anzeige mündlich erstattet. Am 2. Oktober 1950 wurde T[redacted] polizeilich vernommen; er gab dabei an, der Diebstahl sei ihm von dem Polizeimeister B[redacted] gemeldet

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

worden, der angegeben habe, dass Theodor L[redacted] - gemeint war der Kläger - ganz genaue Angaben machen könne; denn er habe gesehen, dass eine Pferdefuhre mit Birkenreiser und Ginster voll beladen auf den Hof der Witwe Maria L[redacted] - das ist die Beklagte - aufgefahren sei. Die beiden P[redacted] und B[redacted], hätten im Auftrage der Maria L[redacted] diese Fuhre Besenreiser und Ginster mit einem Handbeil abgehackt. Diese Fuhre Besenreiser und Ginster sei dann unter den beiden Genannten und anderen Gefolgschaftsmitgliedern der Maria L[redacted] geteilt worden. Ausserdem habe die Hausbesitzerin des Hauses Nr. [redacted] für ihren eigenen Bedarf auch Besenreiser erhalten. In einem Bericht des B[redacted] vom 1. Dezember 1950 heisst es, dass der Kläger die vertrauliche Mitteilung über die Entwendung der Reiser gemacht habe, dass er mit seiner Mutter, der Beklagten, und mit seiner Schwester in Streit lebe und dass er aus Angst vor den beiden nicht bereit sei, seine vertraulichen Angaben bei der Polizei oder beim Gericht zu bestätigen.

Am 12. Dezember 1950 wurde gegen die Beklagte vom Amtsgericht in Goch ein Strafbefehl erlassen, in dem sie des Diebstahls und des Vergehens nach § 4 des Feld- und Forstpolizeigesetzes beschuldigt wurde. Die Beklagte erhob Einspruch; sie wurde dann vom Amtsgericht in Goch mit der Begründung freigesprochen, es sei ihr nicht zu widerlegen, dass sie den Zeugen P[redacted] und B[redacted] nicht den Auftrag gegeben habe, Besenreiser bei T[redacted] wegzuholen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen. In den Gründen des Urteils heisst es, es seien keine Rechtsbedenken dagegen zu erheben, dass das Amtsgericht nicht als erwiesen angesehen habe, dass P[redacted]

und B[redacted] im Auftrage der jetzigen Beklagten gehandelt hätten. Der Sachverhalt hätte jedoch in der Richtung aufgeklärt werden müssen, ob die §§ 259 oder 246 StGB angewandt werden könnten. Das Amtsgericht hat die Beklagte erneut mit der Begründung freigesprochen, es sei ihr nicht nachzuweisen, dass sie Sachen an sich gebracht habe, von denen sie gewusst habe, dass sie aus einer strafbaren Handlung stammten. Auch habe ihr nicht nachgewiesen werden können, dass sie durch die lange Zeitdauer, in der keine Besen benötigt worden seien, das Bewusstsein erlangt habe, sie habe soviel Besenreiser nicht in ihrem Besitztum und diese müssten daher mittels einer strafbaren Handlung erlangt sein. Die Staatsanwaltschaft hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt, sie aber später zurückgenommen.

Der Kläger hat bestritten, die Beklagte angezeigt zu haben, und behauptet, der früher bei der Beklagten beschäftigt gewesene Zeuge Bo[redacted] habe die Anzeige erstattet. Er hat beantragt festzustellen, dass der Rücktritt der Beklagten vom Erbvertrag unbegründet sei. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat behauptet, der Kläger habe sie wegen Diebstahls angezeigt; er habe mit dem Polizeimeister B[redacted] zusammengewirkt, um das Strafverfahren gegen sie in Gang zu bringen. Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Es hat die Beklagte als beweisfällig angesehen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten aus dem gleichen Grunde zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie die Klageabweisung erstrebt.

Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe den § 164 StGB falsch ausgelegt. Seine Ausführungen seien allein darauf abgestellt, von wem der Anstoß zum Strafverfahren gegen die Beklagte ausgegangen sei. § 164 StGB umfasse aber auch Verdächtigungen in der Absicht, ein behördliches Verfahren "fortdauern zu lassen". Es hätte also geprüft werden müssen, ob der Kläger wahrheitswidrig auch während des schon anhängigen Ermittlungsverfahrens dem Polizeimeister B[redacted] Mitteilungen über die Entwendungen der Reiser durch seine Mutter gegeben hätte. Die Rüge ist nicht begründet. Dass das Berufungsgericht davon ausgegangen sei, es käme für die Anwendung des § 164 StGB nur darauf an, wer den Anstoß zum Strafverfahren gegeben habe, trifft nicht zu. Es hat vielmehr ausdrücklich hervorgehoben, dass auch eine vertrauliche Mitteilung die Voraussetzungen der falschen Anschuldigung erfülle, wenn sie geschehe, um ein Strafverfahren auszulasten oder zu fördern (vgl den 4. Absatz der Entscheidungsgründe). Dementsprechend ergeben die Ausführungen des Berufungsrichters zur Beweisaufnahme, dass er nicht etwa die Beweismittel nur unter dem Gesichtspunkt geprüft hat, ob der Kläger das Strafverfahren in Gang gebracht habe.

II. Die weiteren Rügen sind auf § 286 ZPO gestützt; auch sie sind unbegründet.

Soweit die Revision vorbringt, es könne nach der Aussage des verstorbenen Zeugen T[redacted] vom 2. Oktober 1950 kein Zweifel sein, dass der Kläger wahrheitswidrig falsche Mitteilungen gemacht habe, handelt es sich um einen in der Revisionsinstanz unzulässigen Angriff gegen die Beweiswürdigung. Dass das Berufungsgericht die Aus-

sage des Direktors Karl T[redacted] vom 2. Oktober 1950 übersehen habe, ist nicht anzunehmen. Karl T[redacted] hat bei dieser Vernehmung nur das wiedergegeben, was der Polizeimeister B[redacted] ihm angegeben hatte, und da das Berufungsgericht B[redacted] für unglaubwürdig hält, brauchte es auf die Aussage des Karl T[redacted] nicht noch besonders einzugehen. Abgesehen hiervon trifft es nicht zu, dass die Aussage des Karl T[redacted] ergäbe, dass der Kläger wahrheitswidrig falsche Angaben gemacht habe. Die Revision übersieht, dass, wenn der Aussage T[redacted]s zu entnehmen wäre, dass der Kläger dem Polizeimeister B[redacted] bestimmte Angaben gemacht habe, diese Angaben im wesentlichen richtig waren. Denn dass P[redacted] und B[redacted] im Auftrage der Beklagten Reiser und Ginster geholt haben, und dass sie die Bündel auf den Hof der Beklagten gefahren haben, ist unstreitig. Falsche Angaben würden insoweit überhaupt nicht vorliegen. Es darf nicht übersehen werden, dass der Strafbefehl gegen die Beklagte im wesentlichen auf Grund unstreitiger Tatsachen erfolgt ist. Dass die Beklagte freigesprochen worden ist, beruht nur darauf, dass ihr nicht hat nachgewiesen werden können, sie habe bei der Auftragserteilung an P[redacted] und B[redacted] gewollt, dass diese das Reisig auf fremdem Grund und Boden holen sollten. Dass die verschiedenen Angaben des B[redacted] miteinander in Widerspruch stehen, ist von der Beklagten selbst vorgebracht worden (Bl 58 d.A.); ebenso hat sie selbst die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen angezweifelt. Abgesehen hiervon handelt es sich bei den Ausführungen des Berufungsurteils insoweit um rein tatsächliche Erwägungen.

Die Revision rügt weiter, dass das Berufungsgericht aus dem Umstand, dass der Kläger am 10. Juni 1950 bei

Burmeister gewesen sei, nicht den Schluss gezogen habe, dass der Kläger damals eine falsche Anschuldigung erhoben habe. Dies ist eine Frage der Beweiswürdigung. Es ist, wie schon erwähnt, nicht ersichtlich, dass das Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung die Aussagen des Karl T[redacted] übersehen habe.

Auf dem Gebiet der tatsächlichen Würdigung liegt auch der Schluss, den das Berufungsgericht aus dem Nichterscheinen des Klägers in der Hauptverhandlung gezogen hat. Die Ausführungen der Revision zu III der Revisionsbegründungsschrift enthalten ebenfalls nur unzulässige Angriffe gegen die Beweiswürdigung.

Dass das Berufungsgericht den Zeugen B[redacted] nicht vernommen hat, stellt einen Verfahrensmangel deswegen nicht dar, weil die im Schriftsatz vom 29. September 1953 und in der Berufungsbegründung in sein Wissen gestellten Behauptungen für die Entscheidung nicht wesentlich waren.

Da das Berufungsgericht den Zeugen B[redacted] für unglaubwürdig hält, konnte es ferner ohne Rechtsverstoß davon absehen, den Zeugen S[redacted] darüber zu vernehmen, ob B[redacted] ihm zugegeben habe, der Kläger habe seine Mutter wegen des angeblichen Diebstahls angezeigt.

Auch eine Vernehmung der Frau M[redacted], also der Schwester des Klägers und Tochter der Beklagten, sowie des Ehemanns M[redacted] erübrigt sich, da die in ihr Wissen gestellten Behauptungen nicht entscheidungserheblich sind.

Die Revision musste daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Schmidt Ascher Johannsen Scheffler Wüstenber